

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung

do. GZ: VDL/L.L122-10000-3-2021

per Mail an
post.vdl@bgld.gv.at

BMI - III/1 (Abteilung III/1)
BMI-III-1-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-1-b@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.701.945

Legistik und Recht; Fremdlegistik: LG-Burgenland
Entwurf eines Burgenländischen Landesgesetzes, mit dem die
Gemeindewahlordnung 1992 und die Landtagswahlordnung 1995 geändert
wird - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergehen die nachstehenden
Bemerkungen:

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen darf angeregt werden, keine generelle
Unterscheidung zwischen den Geschlechtern in den jeweiligen Verzeichnissen im Rahmen
der Artikel 1 – Gemeindewahlordnung 1992 und Artikel 2 – Landtagswahlordnung 1995
vorzunehmen. Hier könnte etwa an den Fall der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
in einer Gemeinde, wo vielleicht nur einer oder nur wenige Menschen nicht weiblich oder
männlich sein könnten, gedacht werden.

Artikel 1 – Änderung der Gemeindewahlordnung 1992

Zu Z 3 – § 5 Abs. 3:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass durch das Ersetzen des „Ehrenamts“ durch das
„Amt“ – bei gleichzeitigem Nichtwegfall der Verpflichtung zur Annahme dieses Amtes durch

jeden Wahlberechtigten – ein Spannungsverhältnis entsteht, zumal durch die vorgesehene Änderung des § 11 Abs. 4 eine „Auffüllung“ künftig nicht mehr vorgesehen ist.

Zu Z 9 – § 14 Abs. 1:

Die Bestimmung führt in sich zu einem Spannungsverhältnis, da einerseits im ersten Satz auf die tatsächlich bestellten Beisitzer oder Ersatzbeisitzer und andererseits im zweiten Satz auf die Vorgehensweise abgestellt wird, wenn nach § 11 Abs. 4 eine Berufung nicht stattgefunden hat (somit tatsächlich weniger bestellt werden).

Zu Z 13 – § 15a:

Anstatt den Bürgermeister in Abs. 1 gesondert vom Anspruch auf eine Pauschalentschädigung auszunehmen, könnte überlegt werden, eine Formulierung in Abs. 2 – sofern diese nicht ohnedies schon jetzt als klar genug gesehen werden kann – zu finden, die auch den Bürgermeister und zum Beispiel auch den Landeshauptmann bzw. generell alle Wahlleiter bzw. Stellvertreter gleichermaßen miteinschließt.

Für den Fall einer Wahlwiederholung im Zuge einer Wahlanfechtung sollte klar geregelt sein, ob der Anspruch auf die Pauschalentschädigung nur einmal besteht oder zusätzlich auch für eine allfällige Wiederholungswahl. Es könnte zum Beispiel auf die Kundmachung des Wahlergebnisses bzw. – für den Fall, dass nach Kundmachung des Wahlergebnisses noch Sitzungen stattfinden könnten – allenfalls auf einen späteren genau definierten Zeitpunkt abgestellt werden. Ebenso als Alternative käme in Betracht, keinen fixen Zeitpunkt festzulegen, sondern auf den Umstand abzustellen, dass voraussichtlich keine weiteren Tätigkeiten für das jeweilige Wahlereignis anstehen. Diesfalls könnten derartige Feststellungen im Rahmen der voraussichtlich letzten Sitzung betreffend dieses Wahlereignis erfolgen. Sollte im Nahhinein eine weitere Sitzung – aus welchen Gründen auch immer – erforderlich sein, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, noch allenfalls notwendige Änderungen nachträglich vornehmen zu können.

Dem gegenständlichen Entwurf zufolge stellen einerseits die Wahlbehörden den Gebührenanspruch ihrer Mitglieder fest, andererseits entscheidet sodann die jeweilige Verwaltungsbehörde. Diesbezüglich könnte es Unklarheiten darüber geben, welche

Behörde nun über den Gebührenanspruch entschieden hat bzw. könnte allenfalls – je nach Ausgestaltung der jeweiligen Entscheidung – sowohl die Feststellung der jeweiligen Wahlbehörde als auch die Entscheidung der jeweiligen Verwaltungsbehörde in Beschwerde gezogen werden. Um diesbezügliche Unklarheiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Entscheidungsbefugnis klarer zu regeln. Denkbar wäre, dass die Zuständigkeit so wie im Abs. 4 vorgesehen bleibt, allerdings mit dem Hinweis darauf, dass die Entscheidung unter Heranziehung der diesbezüglich durch die Wahlbehörden erfolgten (Sachverhalts)Feststellungen erfolgt. In diesem Fall könnte der Abs. 3 entfallen und der Abs. 4 dahingehend geändert werden, dass von den Wahlbehörden nur die zur Erlassung der Entscheidung notwendigen Feststellungen an die jeweilige Verwaltungsbehörde zu einem bestimmten – entweder festen oder umschriebenen – Zeitpunkt übermittelt werden.

Da nicht auszuschließen ist, dass der Sprengelwahlleiter oder der Sonderwahlleiter kein Dienstverhältnis zur Gemeinde hat, wird empfohlen, den Abs. 4 – entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 3 bzw. in § 20 Abs. 4 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO betreffend den dortigen Gebührenanspruch – auf „[...] *der der Wahlleiter angehört oder von deren Vorstand er bestellt wird.*“ zu ergänzen.

Zu Abs. 6 wird darauf hingewiesen, dass die Zeit für ein allfälliges Rechtsmittelverfahren miteinkalkuliert werden sollte. Findet ein Rechtsmittelverfahren statt, so könnte es dazu kommen, dass die Pauschalentschädigungen nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem Wahltag angewiesen werden kann. Es empfiehlt sich auf eine starre Frist zu verzichten, sondern auf die jeweilige Entscheidung abzustellen.

Es wird angemerkt, dass sowohl der Begriff „Aufwandsentschädigung“ als auch der Begriff „Pauschalentschädigung“ verwendet wird; ebenso der Begriff „Gebühren“ (konkret: Gebührenanspruch der Mitglieder bzw. Gebührenaufwand für die Mitglieder). Eine diesbezügliche Vereinheitlichung der Terminologie sollte geprüft werden.

Zu Z 27 – § 30a Abs. 3 und 4:

In Abs. 3 sollte auf den Fall abgestellt werden, dass gemäß Abs. 2 die Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 beantragt wurde, steht doch Wahlberechtigten, die nach § 30a Abs. 2 Anspruch auf die Ausstellung einer Wahlkarte haben, die Beantragung der Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde gemäß dem vorgesehenen § 30 a Abs. 2 zweiter Satz frei (alternativ könnten sich betroffene Wahlberechtigte auch für die Briefwahl entscheiden).

Des Weiteren sollte betreffend den vorgesehenen Abs. 4 geprüft werden, ob auch im Rahmen der Gemeindewahlordnung 1992 – wie im Rahmen der Landtagswahlordnung 1995 bzw. der NRW – die Wendung „in deren Bereich er sich aufgehalten hat“ passend ist, zumal in der Gemeindewahlordnung 1992 eine dem § 34 Abs. 6 der Landtagswahlordnung 1995 („Im Fall der Ausstellung einer Wahlkarte gemäß § 33 Abs. 2 an einen Wahlberechtigten, der sich außerhalb des Ortes seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhält, hat die ausstellende Gemeinde diejenige burgenländische Gemeinde, in deren Bereich sich der Wahlberechtigte aufhält, von der Ausstellung der Wahlkarte mit dem Hinweis zu verständigen, dass dieser von der Sonderwahlbehörde aufzusuchen ist“) entsprechende Bestimmung nicht erblickt werden kann.

Z 30 - § 30b Abs. 1:

Der Vollständigkeit halber darf angeregt werden, auf die „*Pass- oder Personalausweisnummer*“ Bezug zu nehmen.

Zu Z 31 – § 30b Abs. 1:

Da es nach dem im Entwurf vorgesehenen § 30a Abs. 2 zweiter Satz Personen, die gemäß § 30a Abs. 2 Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben, freisteht, gleichzeitig die Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 zu beantragen (alternativ könnten diese sich auch für die Briefwahl entscheiden), könnte der in § 30b Abs. 1 vorgesehene angefügte Satz dahingehend abgeändert werden, dass die dort angeführten Punkte nur dann zur Anwendung gelangen, wenn der Besuch durch eine Sonderwahlbehörde gewünscht ist. Allenfalls sollte auch eine Anpassung an entsprechender Stelle in der Landtagswahlordnung 1995 geprüft werden.

Zu Z 61 – § 55c:

Es sollte eine Angleichung an die allgemeinen Regelungen (§ 55 Abs. 1) geprüft werden, wonach eine Stimmabgabe auch dann zulässig ist, wenn der Wähler der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde bekannt ist.

Zu Z 79 – § 104a:

Die generelle Regelung einer Aufhebung von Wahlausschreibungen wird kritisch gesehen. Eine solche Bestimmung sollte jedenfalls nicht auf einfachgesetzlicher Ebene vorgesehen werden. Beispielsweise wurde in Art. 14 Abs. 2 der Vorarlberger Landesverfassung betreffend Landtagswahlen eine Regelung vorgesehen, bei der der Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln entscheidet, ob außerordentliche Verhältnisse, welche die Durchführung einer fälligen Landtagswahl unmöglich machen, vorliegen.

Die gegenständliche Bestimmung, die weitreichende Folgen haben kann, erscheint mit Blick auf das Legalitätsprinzip nicht ausreichend bestimmt, da außergewöhnliche Ereignisse nur beispielhaft angeführt werden und nicht klar definiert ist, ab wann eine Teilnahme der Wähler an den Wahlen eingeschränkt ist und wie stark der Grad der Einschränkung sein muss, damit die Ausschreibung der Wahl aufgehoben werden kann. Ebenso finden sich keine Anhaltspunkte dafür, innerhalb welchen Zeitraums die gleichzeitig neu auszuschreibende Wahl spätestens stattzufinden hat.

Artikel 2 – Änderung der Landtagswahlordnung 1995:

Zu Z 7 – § 7 Abs. 3:

Siehe die Ausführungen zu Z 3 – § 5 Abs. 3 (Artikel 1 – Änderung der Gemeindewahlordnung 1992).

Zu Z 12 – § 18 Abs. 1:

Siehe die Ausführungen zu Z 9 – § 14 Abs. 1 (Artikel 1 – Änderung der Gemeindewahlordnung 1992).

Zu Z 16 – § 19a:

Siehe die Ausführungen zu Z 13 – § 15a (Artikel 1 – Änderung der Gemeindewahlordnung 1992).

Zu Z 27 – §§ 27 und 28:

Es wird angeregt, in Abs. 1 des § 27 die Wortfolge *„die entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde in Anspruch nimmt“* zu streichen, da ohnedies jede Person (die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt) das Wahlrecht für sich in Anspruch nehmen kann. Die Zulässigkeit Berichtigungsanträge zu stellen sollte nicht davon abhängig gemacht werden, dass man Kenntnis von dieser Bestimmung hat und sich auf das Wahlrecht in der Gemeinde berufen muss. Im Berichtigungsverfahren geht es vielmehr um die objektive Richtigkeit, kann doch ein solcher Antrag auch andere Personen betreffen. In diesem Sinn ist auch nach geltender Rechtslage das Wählerverzeichnis zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen (vgl. § 25 Abs. 1). Durch eine allfällige Streichung der genannten Wortfolge würde auch eine Angleichung an § 28 NRWO erfolgen. Eine diesbezügliche Anpassung in § 23 der Gemeindewahlordnung 1992 sollte ebenso überlegt werden.

Zu Z 34 – § 30a 2a:

Siehe die Ausführungen zu Z 27 – § 30a Abs. 3 (Artikel 1 – Änderung der Gemeindewahlordnung 1992).

Z 38 – § 34 Abs. 1:

Der Vollständigkeit halber darf angeregt werden, auf die *„Pass- oder Personalausweisnummer“* Bezug zu nehmen.

Zu Z 87 (§ 89a):

Siehe die Ausführungen zu Z 79 – § 104a (Artikel 1 – Änderung der Gemeindewahlordnung 1992).

04. November 2021

Für den Bundesminister:

RL Mag. Christine Schleifer-Tippel

Elektronisch gefertigt

